

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/01: Spielwaren/Kennzeichnung von Fingermalfarben

Sachverhalt/Frage:

Die DIN-EN 71-7 fordert die Angabe von sicherheitsrelevanten Produktinformationen wie Warnhinweise und die Angabe der Konservierungs- und Bitterstoffe auf dem Behälter der Fingerfarben. Der Begriff „Behälter“ ist in der DIN EN 71-7 nicht definiert. Es erfolgt keine Differenzierung zwischen Primär- und Sekundärverpackung (Umkarton oder Sammelbehälter). Bei Fingermalfarben, die als Set in mehreren kleinen Dosen verkauft werden, stellt sich damit die Frage, ob die Kennzeichnung auf jeder einzelnen Dose komplett vorhanden sein muss, oder ob es ausreichend ist, wenn die Kennzeichnung auf der Umverpackung vorhanden ist.

Beschluss:

Behälter im Sinne der DIN-EN 71-7 sind die Farbbehälter, die entsprechend die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen müssen. Sofern die Angaben aus praktischen Gründen nur auf der Sekundärverpackung angegeben werden können, muss ein Hinweis gegeben werden, dass es sich um wichtige Sicherheitshinweise handelt und die Sekundärverpackung daher aufzubewahren ist.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/02: Hinweise zur sicheren und sachgerechten Verwendung von Lebensmittelbedarfsgegenständen

Sachverhalt/Frage:

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sind Materialien und Gegenstände nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Im Zusammenhang mit den Beratungen der Bedarfsgegenstände-Kommission im November 2010 kam die Frage auf, ob bei Gegenständen, bei welchen ein verbrauchertypischer Umgang aufgrund der vorgegebenen Zweckbestimmung (z.B. Kochlöffel, Pfannenwender, Frittierbesteck) ohne Verwendung eines Thermometers bzw. einer Stoppuhr bestimmungsgemäß ist und diesbezügliche Gebrauchseinschränkungen auf Klebeetiketten, Verpackungen etc. (z.B. „max. 150 Grad für max. 20 sec“ oder „max. 15 min im Essen belassen bei max. 170 Grad“) als Hinweise zur sicheren und sachgerechten Verwendung geeignet sind. Sind bestimmte, die Verwendung einschränkende Angaben zur Temperatur bzw. Kontaktdauer bei Kochutensilien (z.B. Kochlöffel, Pfannenwender) als Angabe i. S. v. Art. 15 Abs. 1 b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 akzeptabel?

Beschluss:

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sind Materialien und Gegenstände nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Die Kennzeichnung von Materialien oder Gegenständen im Sinne dieser Verordnung entbindet die Hersteller nicht von der Verantwortung, Produkte so herzustellen, dass sie beim üblichen und vorhersehbaren Gebrauch den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Hinweise im Sinne von Art. 15 Abs. 1 b Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 müssen so gestaltet sein, dass eine entsprechende Umsetzung durch den Verwender ohne weitere technische Hilfsmittel möglich ist. Anderenfalls ist eine solche Etikettierung bei der Festlegung der Prüfungsbedingungen nicht zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/03: Verantwortlichkeit für Konformitätserklärungen innerhalb der EU für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff

Sachverhalt/Frage:

Laut der Informationsschrift des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde "Die Konformitätserklärung für Lebensmittelbedarfsgegenstände gemäß Bedarfsgegenständeverordnung" (<http://www.bll.de/download/themen/bedarfsgegenstaende/konformitaetserklaerung/>) Seite 9 wird ein Importeur dem Hersteller gleichgestellt und ist somit der für die Konformitätserklärung verantwortliche erste Inverkehrbringer. Bezieht sich die Gleichstellung des Importeurs mit dem Hersteller sowohl auf das Verbringen aus Mitgliedstaaten als auch die Einfuhr aus Drittländern oder ist der Importeur nur bei Importen aus Drittländern für die Konformitätserklärung verantwortlich, da in den Mitgliedstaaten doch die gleichen Regelungen zu Konformitätserklärungen gelten und somit ein Hersteller, z.B. in Griechenland, eine den (in Deutschland geltenden) Anforderungen entsprechende Erklärung ausstellen muss?

Beschluss:

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff müssen auf allen Stufen des Inverkehrbringens (mit Ausnahme des Einzelhandels) von einer den Anforderungen in vollem Umfang entsprechenden Konformitätsbescheinigung begleitet sein. Bei einer Herstellung des Lebensmittelbedarfsgegenstandes im Gebiet der Europäischen Union ist allein der Hersteller für die Ausstellung verantwortlich. Bei einer Herstellung in Drittländern kann sie vom Hersteller, aber auch vom Importeur erstellt werden.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/04: GMP und Konformitätserklärungen, hier: Kommunikationsform der Konformitätserklärung

Sachverhalt/Frage:

In Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 heißt es: „In den in Art. 5 genannten Einzelmaßnahmen ist vorzuschreiben, dass den Materialien und Gegenständen, die unter die betreffenden Einzelmaßnahmen fallen, eine schriftliche Erklärung beizufügen ist, nach der sie den für sie geltenden Vorschriften entsprechen.“ Ebenso ist in den Einzelmaßnahmen davon die Rede, dass die Erklärungen den Gegenständen beigefügt sein müssen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden. Wie ist der Begriff „beifügen“ im Zusammenhang mit der Konformitätserklärung bei Lebensmittelkontaktmaterialien zu verstehen?

Beschluss:

Beigefügt ist eine Konformitätserklärung im Sinne der Verordnung dann, wenn sie in Papierform vorliegt oder unmittelbar aus einer elektronisch verfügbaren Quelle auf Verlangen ausgedruckt werden kann.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/05: Umsetzung § 10 Abs. 1 BedGgstV

Sachverhalt/Frage:

Von Lebensmittelherstellern wird bemängelt, dass die Forderung in §10 Abs. 1 BedGgstV - eine Ausstellung der Konformitätserklärung in deutscher Sprache - eine nicht richtlinienkonforme Umsetzung der Richtlinie 2002/97/EG darstellt. Sie bringen als Begründung vor, dass die Akzeptanz einer Konformitätserklärung in englischer Sprache in einem anderen Bundesland durchaus gegeben sei. Muss die Konformitätserklärung zwingend in deutscher Sprache vorgehalten werden?

Beschluss:

Der § 10 Absatz 1 BedGgstV verlangt als unmittelbar geltendes Recht, dass Konformitätserklärungen in deutscher Sprache vorzulegen sind. Wenn im Einzelfall eine Behörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung eine andere, für sie leicht verständliche Sprache akzeptiert, lässt sich daraus kein Recht auf die Vorlage in einer anderen als der deutschen Sprache ableiten.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/06: "Nicht-Lebensmittel-geeignete Gegenstände"

Sachverhalt/Frage:

Wird die Verwendung eines Piktogramms /Zeichens für Gegenstände wie z.B. Übertöpfe, Dekoartikel, Schalen oder Bretter mit dem "nicht für Lebensmittelkontakt geeignet" symbolisiert werden soll, als zielführend angesehen?

Beschluss:

Ein Piktogramm für „Nicht-Lebensmittel-geeignete Gegenstände" ist lebensmittelrechtlich nicht vorgesehen und kann nicht verlangt werden, ggf. kann aufgrund des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes bei im Lebensmittelkontakt nicht sicheren Erzeugnissen das Erfordernis einer entsprechenden Deklaration abgeleitet werden. Ein derartiges Piktogramm kann z.B. Verwechslungen von Dekorationsgegenständen mit Lebensmittelbedarfsgegenständen vermeiden. Das Piktogramm sollte jedoch so gestaltet werden, dass seine Intention klar wird, z.B. LM-Kontaktzeichen (Piktogramm in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004) deutlich durchgekreuzt. Wenn ein Produkt vernünftigerweise vorhersehen lässt, dass es bei normaler oder vorsehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommt, kann dieses Piktogramm nicht die Einstufung als Lebensmittelbedarfsgegenstand aufheben.

Ersetzt durch 2019/143

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/07: Abgrenzung Arzneimittel (AM) - Ergänzende bilanzierte Diäten (EbD)

Sachverhalt/Frage:

Nach dem Vitamin E-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 3 C 22 06) sind eine Aufbereitungsmonografie und die dort genannten Dosierungen eine belastbare wissenschaftliche Grundlage für die Einstufung eines Produktes als Arzneimittel. Demgegenüber wird im Kommentar von Zipfel/Rathke „Lebensmittelrecht“ zu § 1 DiätV, C 140, Rdnr. 86 die Auffassung vertreten, dass aus rechtssystematischen Gründen zur Abgrenzung zwischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke (hier: EbD) und Arzneimitteln nicht auf die Wirkung abgezielt werden könne.

- a) Ist die pharmakologische Wirkung ein Abgrenzungskriterium zwischen EbD und Arzneimitteln?
- b) Gilt das BVerwG-Urteil zu Vitamin E mit dem Hinweis auf Aufbereitungsmonografien und die dort genannten Dosierungen als wissenschaftlicher Nachweis einer pharmakologischen Wirkung und der damit verbundenen Einstufung eines entsprechend zusammengesetzten Produktes als AM nur für Nahrungsergänzungsmittel oder auch für EbD?

Beschluss:

- a) EbD sind Lebensmittel i. S. von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Nach Art. 2 Buchstabe d gehören Arzneimittel nicht zu den Lebensmitteln. Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2a Arzneimittelgesetz sind Arzneimittel Stoffe oder Zubereitungen von Stoffen, die physiologische Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherstellen, korrigieren oder beeinflussen. Eine pharmakologische Wirkung ist somit Arzneimitteln vorbehalten. Die Interpretation des Kommentars von Zipfel/Rathke C140, § 1 DiätV, Rdnr. 86 bezüglich der Wirkung in Hinblick auf Inhaltsstoffe und Dosierungen in EbD wird als nicht zutreffend beurteilt.
- b) Das BVerwG hat in seinem Urteil 3 C 22.06 festgestellt, dass Aufbereitungsmonographien als Beleg für eine nennenswerte pharmakologische Wirkung dienen können. Dieses Abgrenzungskriterium zu Arzneimitteln gilt entsprechend der Antwort zu a) auch für EbD.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/08: Zusatz von Stoffen zu ernährungsphysiologischen Zwecken in diätetischen Lebensmitteln nach Verordnung (EG) Nr. 953/2009

Sachverhalt/Frage:

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 sind Stoffe zu ernährungsphysiologischen Zwecken für alle diätetischen Lebensmittel der Richtlinie 2009/39/EG aufgeführt. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 ist diese Liste, im Gegensatz zur Anlage 2 DiätV, nicht abschließend. Das hat zur Folge, dass bei europarechtskonformer Auslegung sämtliche Stoffe, die aus ernährungsphysiologischen Zwecken einem diätetischen Lebensmittel zugesetzt werden per se zulässig sind. Wie erfolgt die Beurteilung sonstiger Stoffe in diätetischen Lebensmitteln aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 953/2009?

Beschluss:

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 dürfen - vorbehaltlich der Regelungen zu neuartigen Lebensmitteln und -zutaten - für diätetische Lebensmittel die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 aufgeführten Stoffe verwendet werden und darüber hinaus auch Stoffe, die nicht unter die aufgeführten Kategorien fallen, wenn die Herstellung zu sicheren Erzeugnissen führt und wenn die Erzeugnisse den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den sie bestimmt sind, gerecht werden. Dies muss durch allgemeine wissenschaftliche Daten belegbar sein. Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2009/39/EG kann das BVL auf Antrag der zuständigen Landesbehörden diese Daten vom Hersteller/Einführer anfordern.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/09: Anwendbarkeit des § 17 DiätV für in Deutschland hergestellte und in den Verkehr gebrachte diätetische Lebensmittel

Sachverhalt/Frage:

§ 17 Absätze 1 und 2 DiätV fordern bei diätetischen Lebensmitteln eine besondere Kenntlichmachung nach §§ 7 und 7a DiätV von einem diätetischen Lebensmittel zu ernährungsphysiologischen oder diätetischen Zwecken zugesetzten Zusatzstoffen und anderen Stoffen. Die §§ 7 und 7a der DiätV werden in weiten Teilen von der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 überlagert und sind deshalb nur noch für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie Beikost anzuwenden. Inwiefern ist die Vorschrift des § 17 DiätV unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 auf in Deutschland hergestellte und in den Verkehr gebrachte diätetische Sportlernahrung anwendbar?

Beschluss:

Die Verordnung (EG) Nr. 953/2009 regelt die Verwendung von Stoffen zu besonderen Ernährungszwecken, nicht deren Kenntlichmachung. Deshalb sind die Kenntlichmachungsvorschriften des § 17 Abs. 1 und 2 DiätV für in Deutschland hergestellte und in den Verkehr gebrachte diätetische Lebensmittel anzuwenden, es sei denn, es handelt sich um diätetische Lebensmittel, die nach § 17 Abs. 3 DiätV von dieser Regelung ausgenommen sind (diätetische Lebensmittel, für die Einzel-Richtlinien erlassen wurden). Diätetische Sportlernahrung unterliegt somit der o. g. besonderen Kenntlichmachungsvorschrift.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/10: Trinkfertige Beikost-Produkte unter Einsatz von Folgemilch

Sachverhalt/Frage:

Nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 DiätV sind für Folgenahrung und Beikost die in Anlage 9 aufgeführten Zusatzstoffe zu ernährungsphysiologischen Zwecken unter Beachtung der dort genannten Beschränkungen zugelassen. Nach § 7b Absatz 1 Satz 1 DiätV dürfen diese Stoffe Folgenahrung und Beikost in Art und Menge nur so zugesetzt werden, dass diese den besonderen Ernährungserfordernissen der Personengruppe entsprechen, für die sie bestimmt sind. Es befinden sich auf dem Markt verschiedene trinkfertige Beikost-Produkte, die aus Folgemilch und einem Getreideanteil zusammengesetzt sind. Für Folgemilch sind einige Zusatzstoffe zu ernährungsphysiologischen Zwecken zugelassen, die nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 DiätV i. V. m. Anl. 9 nicht in Beikost verwendet werden dürfen. Durch den Einsatz von Folgemilch als Hauptzutat (ca. 90%) für trinkfertige Mahlzeiten, sind diese Zusatzstoffe (z.B. Natriumselenit, Kaliumcarbonat, Taurin etc.) im Endprodukt enthalten. Gilt für die Zusatzstoffe zu ernährungsphysiologischen Zwecken der Anlage 9 DiätV in Säuglingsnahrung ein „carry-over“-Prinzip (analog zum § 8 Absatz 4 ZZuIV)?

Beschluss:

Die carry-over Regelung im Sinne des § 8 Absatz 4 ZZuIV wird in der Praxis sinngemäß auf die verzehrfertigen Beikostprodukte unter Verwendung von Folgemilch angewendet.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/11: Nahrungsergänzungsmittel zur Entwässerung

Sachverhalt/Frage:

Eine Vielzahl von Nahrungsergänzungsmitteln wird mit der Zweckbestimmung „Entwässerung“ in den Verkehr gebracht. Kann die Angabe „Entwässerung“ als spezielle gesundheitsbezogene Angabe i. S. von Art. 13 Health ClaimsV (HCV) aufgefasst werden oder handelt es sich hierbei um einen Verweis auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitliche Wohlbefinden i. S. von Art. 10 Absatz 3 HCV?

Beschluss:

Der Verbraucher versteht regelmäßig unter „Entwässerung“ einen positiven gesundheitlichen Effekt. Somit handelt es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe i. S. von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCV. Die Angabe „Entwässerung“ allein ohne nähere Beschreibung der Wirkprinzipien ist als Verweis auf einen allgemeinen, nichtspezifischen Vorteil für die Gesundheit im Allgemeinen im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 HCV einzuordnen. Diesem muss künftig eine zugelassene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigelegt sein. Wird der Begriff Entwässerung kombiniert mit Hinweisen auf gewichtskontrollierende Eigenschaften, so handelt es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c HCV.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/12: Angabe „allergenarm“ auf Etiketten von Beikost bzw. HA Folgenahrung

Sachverhalt/Frage:

Die Angabe „allergenarm“ ist als gesundheitsbezogene Angabe für Säuglingsanfangsnahrung in Anlage 15 Nr. 2.1 DiätV aufgeführt und üblicherweise auf Säuglingsanfangsnahrung (HA Nahrung) zu finden. Anhand dieser Rechtsstelle lässt sich ableiten, dass es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe handelt. Gesundheitsbezogene Angaben nach Art. 14 Absatz 1b Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 müssen nach dem Verfahren der Art. 15, 16, 17 und 19 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zugelassen werden. Bisher liegt keine Zulassung vor. Gemäß Art. 28 Absatz 6b Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 dürfen gesundheitsbezogene Angaben, die keiner Bewertung unterzogen wurden, weiterhin verwendet werden, sofern vor dem 19. Januar 2008 ein Antrag gestellt wurde. Ist die Angabe „allergenarm“ auf Beikost bzw. HA Folgenahrung zulässig, bis ein mögliches Zulassungsverfahren abgeschlossen ist?

Beschluss:

Gemäß Art. 28 Abs. 6 b) der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 ist die Angabe „allergenarm“ bei Beikost bzw. Folgenahrung nur zulässig, wenn bis zum 19.01.2008 ein Antrag auf Zulassung gestellt wurde. Sollte kein Antrag gestellt worden sein, darf die Angabe bereits jetzt nicht mehr verwendet werden.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/13: Mengenkennzeichnung gemäß § 8 LMKV bei Milchprodukten mit Frucht (-zubereitung)

Sachverhalt/Frage:

Nach § 8 LMKV ist die Menge einer Zutat (oder Gattung von Zutaten) bei einem zusammengesetzten Lebensmittel dann anzugeben, wenn die Zutat durch die Verkehrsbezeichnung, sonstige Angaben oder graphische Darstellungen auf dem Etikett hervorgehoben wird. Die Mengenangabe muss außerdem dann erfolgen, wenn die Zutat für das Lebensmittel charakteristisch und zur Unterscheidung von verwechselbaren Erzeugnissen notwendig ist. Inwieweit ist es notwendig, bei Milchprodukten mit Fruchtzubereitung den tatsächlichen Fruchtgehalt bezogen auf das Gesamterzeugnis anzugeben?

Beschluss:

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LMKV bezieht sich die Mengenangabe auf die in der Verkehrsbezeichnung genannte Zutat. Insofern ist bei Milchprodukten mit Fruchtzubereitungen die Mengenangabe der Fruchtzubereitungen grundsätzlich ausreichend. Bei hervorhebenden bildlichen Darstellungen von Früchten ist jedoch zusätzlich der Auslösebestand des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LMKV erfüllt. Der Fruchtanteil ist deshalb ebenfalls zu deklarieren. Dies kann z. B. im Zutatenverzeichnis erfolgen (X % Fruchtzubereitung, enthält x % Frucht). Der ALTS hat diesem Beschluss auf der 67. Sitzung vom 20. bis 22. Juni 2011 zugestimmt.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/14: Beurteilung von Bleigehalten in industriell verarbeiteten Fruchterzeugnissen (Fruchtsaftkonzentrate und Fruchtmarm)

Sachverhalt/Frage:

In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 ist ein Höchstgehalt für Blei für Früchte, Fruchtsäfte, rekonstituierte Fruchtsäfte und Fruchtnektare festgelegt. Wie sind diese Höchstgehalte auf Halbwaren, die aus Früchten gewonnen werden, wie z. B. Fruchtsaftkonzentrate, Fruchtmarm, konzentriertes Fruchtmarm, anzuwenden?

Beschluss:

Höchstgehalte für Fruchtsaftkonzentrate ergeben sich aus dem Höchstgehalt für Fruchtsaft unter Berücksichtigung des Konzentrationsfaktors (s. Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006). Bei Fruchtmarm sind entsprechend die Grenzwerte für die jeweiligen Früchte zugrunde zu legen und die Verarbeitungsfaktoren gemäß Art. 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/15: Pizza und Margarine, hergestellt mit kontaminiertem Rapsöl

Sachverhalt/Frage:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 ist die Verwendung von Rapsöl, in dem der Höchstgehalt für Benzo(a)pyren überschritten ist, als Zutat für ein anderes Lebensmittel nicht zulässig. Sind eine Pizza oder eine Margarine verkehrsfähig, die mit diesem Rapsöl hergestellt wurden?

Beschluss:

Zusammengesetzte Lebensmittel, die mit Zutaten hergestellt wurden, die gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 nicht verwendet werden dürfen, sind gemäß Artikel 14 Abs. 2b und 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht verkehrsfähig.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/16:

Warnhinweis gem. § 8 Abs. 5 LMKV „erhöhter Koffeingehalt“

Sachverhalt/Frage:

Gemäß § 8 Abs. 5 LMKV ist die Angabe „erhöhter Koffeingehalt“ bei Getränken die mehr als 150 mg/l Koffein enthalten vorgeschrieben. Ist das Anbringen der Angabe „erhöhter Koffeingehalt“ auch bei Getränken mit niedrigeren Koffeingehalten als 150 mg/l erlaubt?

Beschluss:

Gemäß § 8 Abs. 5 LMKV ist die Angabe „erhöhter Koffeingehalt“ Getränken ab einem Koffeingehalt von 150 mg/l vorbehalten.

Ersetzt durch 2019/21

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/17: Koffeingehalt von Energydrinks

Sachverhalt/Frage:

Koffein kann Getränken zur Aromatisierung als Aroma und zu ernährungsphysiologischen Zwecken als ein den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellter Stoff zugesetzt werden. Für sogenannte Energydrinks, die u.a. zugesetztes Koffein in einer größeren als der nach den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches für Erfrischungsgetränke handelsüblichen Menge von 250 mg/l enthalten, gilt nach den bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen bzw. Allgemeinverfügungen ein maximaler Koffeingehalt von 320 mg/l. Wie ist ein Getränk zu beurteilen, das Koffein aus natürlichen Zutaten (z. B. Grünteeextrakt, Guaranaextrakt) und nach der Angabe im Zutatenverzeichnis zur Aromatisierung zugesetztes Koffein in einer Gesamtmenge von 380 mg/l enthält?

Beschluss:

Unabhängig von der Zweckbestimmung des zugesetzten Koffeins ist für derartige Erzeugnisse aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eine Ausnahmegenehmigung nach § 68 LFGB erforderlich, da der Gehalt von 380 mg/l die bisher durch Ausnahmegenehmigungen erlaubte Konzentration von 320 mg/l übersteigt.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/18: Zusatz von Konservierungsmitteln zu Fruchtschorlen

Sachverhalt/Frage:

Die Leitsätze für Erfrischungsgetränke von 2003 besagen im Abschnitt II, B Nr. 7, dass ein Zusatz von anderen als bei Fruchtsäften zugelassenen Zusatzstoffen bei Fruchtschorlen nicht üblich ist. Die Verwendung von Dimethyldicarbonat (DMDC) ist aus dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen. Aus dem Wortlaut, ein Zusatz sei „nicht üblich“ kann ein Verbot der Verwendung der Konservierungsmittel Sorbin- und /oder Benzoesäure in Fruchtschorlen nicht abgeleitet werden. Die Getränkekategorie Fruchtschorlen gehört jedoch nicht zu den Fruchtsäften, sondern zu den Erfrischungsgetränken. In der ZZuV finden sich hierzu ausdrückliche Regelungen. Danach ist der Zusatz der genannten Konservierungsmittel gem. Anlage 5, Liste 2 ZZuV zu „nichtalkoholischen, aromatisierten Getränken (ausgenommen Getränke auf Milchbasis)“ bis zu bestimmten Mengen erlaubt. Ist der Zusatz der Konservierungsmittel Sorbin- und/oder Benzoesäure in Fruchtschorlen erlaubt?

Beschluss:

Bei Fruchtschorlen handelt es sich um nichtalkoholische aromatisierte Getränke im Sinne der Richtlinie 95/2/EG bzw. der ZZuV (siehe amtliche Begründung des § 3 ZZuV – Bundesratsdrucksache 356/97). Nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften ist eine Konservierung zulässig. Die Regelungen zur Kennzeichnung sind dabei strikt zu beachten.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/19: Stelle der Angabe für den Hinweis „enthält eine Phenylalaninquelle“

Sachverhalt/Frage:

Nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 6 Nr. 3 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung dürfen Lebensmittel, die Aspartam oder Aspartam-Acesulfamsalz enthalten, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Hinweis „enthält eine Phenylalaninquelle“ auf der Fertigpackung angegeben ist. Ist diese Angabe im Zutatenverzeichnis zulässig?

Beschluss:

Der nach § 9 Absatz 4 ZZuV geforderte Hinweis „enthält eine Phenylalaninquelle“ bezieht sich auf das Lebensmittel. Gemäß Art. 6 der Richtlinie 94/35/EG muss dieser Hinweis deutlich erkennbar sein. Dies ist durch die Angabe im Zutatenverzeichnis in aller Regel nicht gegeben.

Zurückgezogen

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/20: Zusatzstoffe in trockenen Teigwaren /Noodles

Sachverhalt/Frage:

Gemäß Anlage 4 Teil A ZZuV dürfen Zusatzstoffe, die für Lebensmittel allgemein zugelassen sind, trockenen Teigwaren (ausgenommen glutenfreie Teigwaren und/oder Teigwaren, die für eine eiweißarme Ernährung bestimmt sind im Sinne der Diätverordnung) nicht zugesetzt werden. Demgegenüber ist gemäß Anlage 4 Teil B ZZuV der Zusatz diverser Phosphate zu „Noodles (Nudeln chinesischer Art)“ in einer Höhe von max. 2 g/kg zulässig. a) Dürfen sogenannte ASIA-Nudeln (Noodles with egg), die in Deutschland aus Weizenmehl, Eiern und Salz hergestellt werden und einen Wassergehalt von deutlich weniger als 13 % aufweisen, die Zusatzstoffe E 500 Natriumcarbonate und E 501 Kaliumcarbonate zugesetzt werden? b) Sind „Noodles (Nudeln chinesischer Art)“ Produkte eigener Art oder fallen sie unter die Kategorie trockene Teigwaren?

Beschluss:

Bei wie beschrieben hergestellten ASIA-Nudeln mit einem Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 13 %, handelt es sich um trockene Teigwaren im Sinne der Leitsätze für Teigwaren des Deutschen Lebensmittelbuches. Der Zusatz von Zusatzstoffen der Anlage 4 Teil A ZZuV ist nicht zulässig. Da „Noodles (Nudeln chinesischer Art)“ in Anlage 4 Teil B ZZuV gesondert aufgeführt sind, stellen sie eine besondere Gruppe der Kategorie „trockene Teigwaren“ dar, deren Herstellungstechnologie spezielle Zusatzstoffe erfordert, welche hier abschließend geregelt sind.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 97. Sitzung am 05. und 06. April 2011 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2011/21: Health Claims-Verordnung - Angaben zum Zuckergehalt

Sachverhalt/Frage:

Nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 der Konfitürenverordnung ist die Angabe des Gesamtzuckergehaltes in g je 100 g bei Erzeugnissen vorgeschrieben, die dieser Verordnung unterliegen. Die Angabe ist nicht als nährwertbezogene Angabe i. S. v. Art. 2 Absatz 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 anzusehen. Sie wird vielmehr nach der Definition für „Angabe“ in Art. 2 Absatz 2 Nr. 1 der genannten Verordnung als obligatorische Angabe ausdrücklich ausgenommen. Ist die Angabe des Gesamtzuckergehaltes bei Fruchtaufstrichen als nährwertbezogene Angabe i. S. v. Art. 2 Absatz 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 anzusehen?

Beschluss:

Die Angabe des Gesamtzuckergehaltes bei Fruchtaufstrichen drückt weder eine positive Nährwerteigenschaft aus noch suggeriert sie eine solche. Sie ist deshalb keine nährwertbezogene Angabe i. S. v. Art. 2 Absatz 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006.